



Freiwillige  
Feuerwehr Freising

*Freiwillig für Freising. Seit 1863.*

# Satzung

Freiwillige Feuerwehr Freising e.V.  
Dr.-v.-Daller-Straße 7  
85356 Freising  
Telefon 08161/54-10000

errichtet am 01. Juli 2010  
geändert am 09. November 2018

# Präambel

Getragen von dem Gedanken einer geordneten und schnellen Hilfeleistung bei Feuersgefahr und bei sonstigen Unglücksfällen sowie bei öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen, haben sich im Jahre 1863 Bürger der Stadt Freising zur Freiwilligen Feuerwehr Freising zusammengeschlossen.

Im Stadtteil Lerchenfeld gründete sich im Jahre 1879 ebenso eine eigene Freiwillige Feuerwehr wie zuvor in Vötting und Neustift. Später wurden alle Stadtteilfeuerwehren in die Feuerwehr der Stadt Freising eingegliedert. Im Jahr 1963 gründete sich der Spielmannszug, der seitdem die Freiwillige Feuerwehr Freising und die Stadt Freising bei öffentlichen Auftritten repräsentiert.

Heute sind wir zuverlässiger Helfer in allen Notlagen für die Bürger der Stadt Freising. Wir üben unser Ehrenamt freiwillig, mit Leidenschaft und Idealismus aus. Wir sind als Organisation „Feuerwehr“ bürgernah und offen für alle. Auch über den Einsatzdienst hinaus ist unser Verein eine unverzichtbare Stütze des gesellschaftlichen Lebens der Stadt Freising. Kameradschaft und das gute Gefühl, in Notlagen professionell helfen zu können, sind die Motivation für unser Tun und unser Engagement. Wir legen Wert auf unsere Tradition und fördern die Spielmannsmusik. Neue Mitglieder werden schnell in unsere Gemeinschaft aufgenommen. Wir respektieren einander. Unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder körperlichen Fähigkeiten gibt es für jeden eine passende Aufgabe. Zusammenhalt und Gleichberechtigung sind uns wichtig. Diesem Grundsatz dienend sollen die gewählten Vereinsämter paritätisch aus beiden Feuerwachen besetzt werden.

Im nachfolgenden Satzungstext werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle personen-/funktionsbezogenen Formulierungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Freising“. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen; er führt dann den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Freising insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, den Erhalt und die Pflege historischer Besitztümer der Freiwilligen Feuerwehr Freising und die Unterstützung des Spielmannszuges

der Freiwilligen Feuerwehr Freising durch die Pflege traditioneller und moderner Spielmannsmusik sowie die musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen aller Art. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Spielmannszugmitglieder

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und die Mitglieder der Jugendgruppe. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie die Voraussetzungen nach §4 Abs. 5 erfüllen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Freising haben. Feuerwehrdienstleistende nach § 3 Abs. 1 (aktive Mitglieder) müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

(5) Passives Mitglied des Vereins kann werden:

- a) wer nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheidet;
- b) wer aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten kann;
- c) aus sonstigen Gründen, nach Ableistung von mindestens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienstes.
- d) im Ausnahmefall auf Vorstandsbeschluss für besonders verdiente Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden und nicht die Voraussetzungen nach §4 Abs. 5, a)-c) erfüllen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- 1. mit dem Tod des Mitglieds,
- 2. durch den Austritt,
- 3. durch Ausschluss,
- 4. durch Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sofern die Voraussetzungen nach §4 Abs. 5 nicht erfüllt sind,
- 5. durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Bezüglich der Berufung an die Mitgliederversammlung gilt Absatz 4.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

(5) Maßgeblich für die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes sind die gesetzlichen Regelungen des BayFwG, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Freising nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassier;
5. dem Kommandanten der FF Freising;
6. den stellvertretenden Kommandanten;
7. dem Tambourmajor oder dessen Stellvertreter;
8. den zwei Vertrauensleuten aus der aktiven Mannschaft;
9. zwei weiteren gewählten Vertretern aus der Reihe aller Vereinsmitglieder (außer § 3 Abs. 1 Ziffer 3).

Die Nummern 5 bis 7 gelten nur, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine andere Funktion gemäß Absatz 1 gewählt sind.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sowie 8 und 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Stimmberechtigte hat je zu wählendes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(3) Aus der Mannschaft jeder Feuerwache ist eine Vertrauensperson gemäß Absatz 1 Nr. 8 zu wählen. Sie sollen vorher mindestens fünf Jahre Feuerwehrmitglied sein. Vorstandsmitglieder dürfen an der Wahl weder teilnehmen noch gewählt werden.

(4) Aus den Vereinsmitgliedern jeder Feuerwache ist ein Vertreter gemäß Absatz 1 Nr. 9 zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das vorher mindestens fünf Jahre Feuerwehrmitglied war und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
6. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bleibt dem Vorstand gemäß § 26 BGB vorbehalten.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassier.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Im Innenverhältnis gilt:

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EURO 500,00 im Einzelfall sind für den Verein verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

(1) Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleistet werden.

(3) Es können für einzelne Vereinsbereiche Unterkonten geführt werden. Die Unterkonten werden in die Kassenführung des Gesamtvereins, insbesondere in der Jahresrechnung (Jahresabschluss) des Gesamtvereins, eingebracht. Die Führung der Unterkonten unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Ausschlussbeschluss des Vorstandes

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 14 Spielmannszug

(1) Nur die Spielmannszugmitglieder sind zu einem eigenen Bereich innerhalb des Vereins zusammengeschlossen. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Spielmannszugmitglieder geben sich eine eigene Geschäftsordnung für den Spielmannszug. Die Geschäftsordnung darf dieser Satzung nicht zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

(3) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt dem Spielmannszug nicht zu.

## § 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen, insbesondere um den Feuerwehrverein, erworben haben, kann

1. die silberne Ehrennadel oder die goldene Ehrennadel oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## § 16 Datenschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften.

(2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

(3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.

(4) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in geeigneter Form zur Verfügung.

## § 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

*Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 01. Juli 2010 und zuletzt geändert am 09. November 2018.*

*Die Satzung wurde vom Amtsgericht München – Registergericht - unter Aktenzeichen VR 203818 wie vorliegend am 23.04.2019 eingetragen.*

*Das Finanzamt Freising hat mit Bescheid vom 29.06.2013 die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.*